

## **Ordentliche Verwahrung**

Vollzugstechnisch kennzeichnen folgende Merkmale eine ordentliche Verwahrung:

- Eine ordentliche Verwahrung wird in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt resp. in einer offenen Strafanstalt mit geschlossener Abteilung durchgesetzt. Der Vollzugsdienst des Kantons Thurgau anerkennt diesbezüglich das sog. Abstandsgebot, wonach sich die Verwahrung vom ordentlichen Strafvollzug sowohl hinsichtlich der Unterbringung als auch in Bezug auf die Ausgestaltung der konkreten Vollzugsbedingungen unterscheiden muss.
- Die Sicherheit ist jederzeit zu gewährleisten. Eine psychiatrische Betreuung findet nur bei gegebener Notwendigkeit statt. Nichtsdestotrotz anerkennt der Vollzugsdienst des Kantons Thurgau das sog. Resozialisierungsgebot, nach dem im vor der eigentlichen Verwahrung stattfindenden Strafvollzug Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Verwahrungsantritt zu verhindern. Gleichfalls sollen nach erfolgtem Verwahrungsantritt Bemühungen angestrengt werden, damit die Verwahrung so kurz wie möglich dauert.